

---

 Öffnen von Verkaufsstellen

 32/052  
 93. Erg. Lief. 1/2017 HdO
 

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
 über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss  
 vom 13. Februar 2007  
 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16. November 2016)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2016 für die Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem

	2017	2018	2019
a)	07.05.2017	06.05.2018	05.05.2019
b)	02.07.2017		
c)	24.09.2017	23.09.2017	22.09.2019
d)		14.10.2018	13.10.2019
e)	03.12.2017	02.12.2018	01.12.2019

dürfen die Verkaufsstellen in dem Innenstadtbereich, der umgrenzt wird vom Theodor-Heuss-Platz, der Gielenstraße, der Kaiser-Friedrich-Straße, dem Friedrich-Ebert-Platz, der Nordkanalallee, der Selikumer Straße, der Augustinusstraße, dem Europadam, dem Hessentordamm, der Batteriestraße und der Rheintorstraße sowie auf der Hammer Landstraße zwischen Hessentordamm und Industriestraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.

## § 2

Regelmäßig alle zwei Jahre jeweils am zweiten Sonntag nach Ostern, beginnend im Jahr 2009, dürfen die Verkaufsstellen im Bereich Moselstraße, der umgrenzt wird von der Jülicher Landstraße zwischen Straße Am Krausenbaum und BAB A 57, der BAB A 57 zwischen Jülicher Landstraße und südlicher Verlängerung des Holzheimer Weges, dem Holzheimer Weg zwischen BAB A 57 und Straße Am Krausenbaum und der Straße Am Krausenbaum zwischen Holzheimer Weg und Jülicher Landstraße von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.

## § 3

Am Sonntag, dem

	2017	2018	2019
a)	07.05.2017	06.05.2018	05.05.2019
b)	24.09.2017	23.09.2017	22.09.2019
c)		14.10.2018	13.10.2019
d)	03.12.2017	02.12.2018	01.12.2019

dürfen die Verkaufsstellen im Bereich Rheinparkcenter, der umgrenzt wird von der Hammer Landstraße zwischen dem Kreisverkehr An der Hammer Brücke/Schanzenstraße und der Rheinallee, der Breslauer Straße, der Zufahrt Joseph-Kardinal-Frings-Brücke mit Verlängerung Stresemannallee bis zur Schanzenstraße sowie der Schanzenstraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.

## § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss anlässlich der Veranstaltung des Neusser Hansefestes vom 27. Juni 1990 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Februar 2007

Herbert Napp  
Bürgermeister

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist am 28. Februar 2007 in Kraft getreten.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 21. Mai 2007 geändert worden. Die Änderung ist am 31. Mai 2007 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 29. Februar 2008 geändert worden. Die Änderung ist am 12. März 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 7. November 2008 geändert worden. Die Änderung ist am 21. November 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 31. März 2009 geändert worden. Die Änderung ist am 14. April 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2009 geändert worden. Die Änderung ist am 5. Januar 2010 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 3. November 2010 geändert worden. Die Änderung ist am 6. November 2010 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 18. Februar 2011 geändert worden. Die Änderung ist am 3. März 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 8. April 2011 geändert worden. Die Änderung ist am 22. April 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 15. Juli 2011 geändert worden. Die Änderung ist am 28. Juli 2011 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 26. März 2012 geändert worden. Die Änderung ist am 4. April 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 16. November 2012 geändert worden. Die Änderung ist am 29. November 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 28. März 2014 geändert worden. Die Änderung ist am 10. April 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2014 geändert worden. Die Änderung ist am 11. November 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 16. Dezember 2016 geändert worden. Die Änderung ist am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----